

B.KWK · Markgrafenstraße 56 · D-10117 Berlin

B.KWK Bundesverband
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Markgrafenstraße 56
D-10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwk.de
info@bkwk.de

Präsident
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

Stellungnahme

des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V. zum Referentenentwurf vom 14.04.2016 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Berlin, den 28.04.2016

Vereinsregisternummer 31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften Berlin
Steuernummer 27/ 657/ 51062

Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00
Konto Nr. 66 040 66 736
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC-/SWIFT-Code: BE LA DE BE

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (nachfolgend B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aller Größen und Brennstoffe, von Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen der Energie- und Finanzdienstleistung, Beratung usw. sowie Einzelpersonen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt als natürlicher Partner zu den erneuerbaren Energien zu nutzen.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. An einigen Stellen sieht der B.KWK erheblichen Nachbesserungsbedarf, damit das Ziel der Energiewende nicht verfehlt wird. Zur Verbesserung des Referentenentwurfs unterbreitet der B.KWK nachfolgende Vorschläge. Wir beschränken uns dabei auf besonders KWK-relevante Teile des Referentenentwurfs

Die Kernbotschaften und ein Fazit stehen voran.

Kernbotschaften zum Referentenentwurf des EEG 2016:

1. Diskriminierung kleiner KWK-Anlagen beenden

2. Strom aus dezentraler Erzeugung in einer Kundenanlage der Eigenversorgung rechtlich gleichstellen

3. Wertgleiche Umstellung der Zuschlagszahlungen für EEG-Strom aus KWK-Anlagen von bestehender Zeitraumbegrenzung auf 20 Jahre auf Mengengrenzung (äquivalente 20-Jahres-Erzeugungsmenge)

4. Flexibilitätsprämie auch für Klärgas- und Grubengasanlagen

5. Ausschreibungsvolumen Biomasseanlagen darf Zubau nicht blockieren

6. Anzulegende Werte für Strom aus Biomasse deutlich anheben

7. Deutlich angehobener Gebotspreis für Biomasseanlagen bei Ausschreibungen der anzulegenden Werte und Verordnung zugleich mit Gesetzesnovelle EEG verabschieden

Fazit:

Der KWK-Ausbau stagniert angesichts

- der aktuellen Diskussion zur Rolle der KWK im zukünftigen Strommarkt,
- der niedrigen Großhandelspreise für Strom,
- der niedrigen CO₂-Zertifikatpreise und
- der Hemmnisse aus den daraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken beim Betrieb von KWK-Anlagen.

Zudem ist der aktuelle Bestand, aber auch der Zubau von KWK-Anlagen, die ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, durch ein allgemeines Strommarktproblem gefährdet.

Die KWK ist eine markterprobte und in verschiedenen Ausprägungen verfügbare Technik zur Effizienzverbesserung bei der Nutzung von fossilen wie auch erneuerbaren Brennstoffen. Sie ist in der Lage, den weiteren Ausbau der elektrischen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen wie Wind und Sonne zu unterstützen und vereinfacht deren Integration in die Versorgungsnetze für Strom, Wärme, Kälte und Gas. In Verbindung mit Wärme- und Kältespeichern ist die KWK flexibel einsetzbar und kann ohne Must-Run-Problematik sowohl strommarktorientiert als auch netzdienlich betrieben werden. Die KWK hebt zudem eindeutig Effizienzvorteile im bislang bei der Energiewende wenig beachteten Wärmemarkt und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Flexibel eingesetzte KWK dient der Vermeidung von systematischen Stromüberschüssen und stellt einen kostengünstigen Baustein im zukünftigen Strommarkt dar. Mit virtuellen Kraftwerken können KWK-Anlagen aller Größenklassen und unabhängig vom Einsatz in den Netzen der allgemeinen Versorgung oder zur Objektversorgung innerhalb einer Kundenanlage positiv und systemstabilisierend wirken. Der Ausbau der KWK unterstützt die Versorgungssicherheit, indem der Wegfall von ca. 15 GW gesicherter Erzeugungsleistung in den nächsten 10 Jahren kompensiert wird.

Vor diesem Hintergrund fordert der B.KWK mit Nachdruck, den anstehenden Gesetzgebungsprozess zum EEG 2016 so zu gestalten, dass der Platz der KWK darin als langfristiger Partner der Erneuerbaren Energien in der Energiewende erhalten bleibt und ausgebaut wird. Keinesfalls sollten zusätzliche Hemmnisse und Nachteile für die KWK aufgebaut werden.

1. Diskriminierung kleiner KWK-Anlagen beenden

Der B.KWK schlägt folgende Fassung von § 61 EEG vor:

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 entfällt bei Eigenversorgungen,

(3)[...]

4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

a) höchstens 10 kW erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst
verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr,

**b) höchstens 250 kW in KWK-Anlagen erzeugt wird, für höchstens 1.250
Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr;**

**dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die
Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres [...]**

Begründung:

Aus Sicht des B.KWK handelt es sich bei der pauschalisierten Festsetzung der 10 Kilowattgrenze um eine diskriminierende Regelung. Ausschlaggebend für die Festsetzung einer derartigen Grenze mag eine standardisierte Photovoltaik- Aufdachanlage im Einfamilienhausbereich sein. Diese Grenze auch für KWK-Anlagen festzusetzen widerspricht indes dem verfassungsmäßigen Gebot der Gleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes. Durch diese Regelung wird fundamental Ungleiches gleich behandelt.

Würde man die die Bagatellgrenze von 10 kW und 10 MWh z.B. auf eine Mikro-KWK-Anlage mit 5,5 kWel. Leistung aus dem Privatkundenbereich anwenden, so wäre die Bagatellgrenze bereits nach 1.818 Betriebsstunden ($5,5 \text{ kW} \times 1.818 \text{ h} = 10 \text{ MWh}$) überschritten. Aus Erfahrungswerten der Branche werden die meisten Privatkunden-Anlagen dieser Leistungsstufe indes 3.500 bis 7.000 Betriebsstunden im Jahr betrieben. Für diese Betriebsstunden sind sie ausgelegt und leisten ihren großen Beitrag zu Energieeffizienz und zur Energiewende.

Hier käme es zu einer massiven Ungleichbehandlung von Privaten Eigenversorgern, würde man die Aufdach-Photovoltaikanlage mit 10 kW und die kleinere Mikro-KWK Anlage 5,5 kW gleichsetzen. Letzterer kommt im Wohnhaus auch die Rolle der hocheffizienten Wärmeversorgung zu, ein Anwendungsprofil, das bei der Photovoltaikanlage nicht einmal angedacht ist.

Eine massive Diskriminierung der KWK – Anwender ist die Folge.

Der B.KWK regt daher an, den Absatz weiter auszudifferenzieren und eine spezifische KWK-Grenze einzuziehen, die bei 250 Kilowatt und 1250 MWh pro Jahr (entspräche 5000 Betriebsstunden) liegt.

Ferner sollte die Regelung mit gleitenden Grenzen formuliert sein, damit keine Fehlanreize zum Bau von Anlagen gesetzt werden, die sich genau an diesen Grenzen orientieren und damit möglicherweise nicht das bestmögliche Ergebnis erreichen. D.h. die Regelungen sollten für die ersten 10 MWh bzw. für die ersten 1.250 MWh Stromerzeugung pro Kalenderjahr gelten.

2. Stromlieferung aus dezentraler Erzeugung in einer Kundenanlage der Eigenversorgung rechtlich gleichstellen

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger,

Einfügung eines zusätzlichen Abs. 8

(8) „Die Absätze 1 bis 7 geltend entsprechend für Strom aus einer Anlage nach § 3 Nr. 1 oder einer KWK-Anlage, der in eine Kundenanlage geliefert wird.“

Begründung:

Die Belastung für Stromerzeugung in Kundenanlagen (z.B. Mieterstrom-Modelle) aus der Absenkung der Zuschläge für den an die Nutzer z.B. in größeren Wohngebäuden gelieferten Strom aus dezentraler KWK und aus der Pflicht zur Entrichtung der vollen EEG-Umlage für den gelieferten Strom sowohl aus der

regenerativen Erzeugung wie aus KWK dürfte in vielen Fällen die Wirtschaftlichkeit solcher Lösungen gefährden.

Es kommt hinzu, dass durch die im EnWG, im EEG 2014 und im KWK-G 2015 getroffenen Regelungen zur Lieferung von Strom in einer Kundenanlage den wünschenswerten Einstieg von wohnungswirtschaftlichen Unternehmen in die dezentrale Stromerzeugung, dem sowieso schon eine Vielzahl von rechtlich-administrativen Schwierigkeiten entgegenstehen, nochmals erheblich kompliziert haben, so dass dadurch neue Hemmnisse aufgebaut worden sind. Praktikable und leicht umsetzbare Lösungen wurden durch die neuen Regulierungsvorschriften nicht bereit gestellt; eher wirkt die große Zahl von Detailvorschriften und hier insbesondere die nicht überzeugende Differenzierung zwischen Eigenbedarfsdeckung und Stromlieferung innerhalb einer Kundenanlage abschreckend auf potenzielle Investoren z.B. in der Wohnungswirtschaft und auf deren potenzielle Partner (Energiedienstleister, Contractoren, etc.). Es ist zu befürchten, dass damit die ursprüngliche energiepolitische Idee einer Förderung dezentral einsetzbarer KWK-Technik, um durch Steigerung der Stückzahlen diese Anlagen preisgünstiger und damit dauerhaft marktfähig zu machen, faktisch nicht mehr weiter verfolgt wird.

Wenn die Energiepolitik Mieterstrom-Modelle, die auf eine Erzeugung und Verwertung des in einer Kundenanlage erzeugten Stroms aus KWK und Erneuerbaren abstellen, wirtschaftlich und organisatorisch praktikabel gestalten will, dann sollte die Lieferung von Strom aus der dezentralen Erzeugung innerhalb einer Kundenanlage der Eigenversorgung rechtlich im EnWG und im EEG sowie im KWK-G gleichgestellt werden. Dann wäre auch auf den gelieferten Strom die verminderte EEG-Umlage zu zahlen und es bestünde ein Anspruch auf Zuschläge nach dem KWK-G. Das würde nicht nur die ökonomische Attraktivität des Mieterstrom-Modells wieder verbessern, sondern damit würden sich auch eine Reihe von Vereinfachungen ergeben, weil keine getrennten Nachweise bei dem normalerweise anzutreffenden Nebeneinander von Eigenversorgung und Lieferung in größeren Wohngebäuden erforderlich werden.

Die Chance für diesen wichtigen Schritt besteht im Zuge der Änderung des EnWG durch das im Entwurf vorliegende Strommarktgesetz sowie im Zusammenhang mit der angelaufenen erneuten Novellierung des EEG. Weitere Informationen hierzu können der **Anlage 1**¹ entnommen werden.

¹ Mieterstrom aus dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung und Photovoltaik (B.KWK)

3. Wertgleiche Umstellung der Zuschlagszahlungen für EEG-Strom aus KWK-Anlagen von bestehender Zeitraumbegrenzung auf 20 Jahre auf Mengengrenzung (äquivalente 20-Jahres-Erzeugungsmenge)

§ 25 Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs

Einfügung **ergänzenden Absatz (2)**:

(2) Für KWK-Anlagen wird auf Antrag des Anlagenbetreibers die zeitliche Begrenzung zur Dauer des Anspruches aus § 25 Absatz 1 in eine Begrenzung der Zahlungsansprüche auf eine äquivalente Strommenge umgestellt.

Die äquivalente Strommenge wird berechnet aus dem Produkt von der durchschnittlichen Stromerzeugung der Anlage der letzten drei Jahre vor Umstellung und der Anzahl der anspruchsberechtigten Jahre nach Umstellung. Eine Umstellung ist frühestens drei Jahre nach der Erstinbetriebnahme der Anlage möglich.

Die Umstellung des Zahlungsanspruches erfolgt nach Antragstellung zum ersten Januar des Folgejahres. Die äquivalente Strommenge wird rückwirkend vom Netzbetreiber aus den testierten, anspruchsberechtigten Strommengen der Vorjahre berechnet.

Die Möglichkeit der Umstellung besteht für Bestandanlagen entsprechend.

Begründung:

Die Vergütungsregelungen im EEG sehen Zuschlagszahlungen für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage vor (§25).

Diese zeitliche Begrenzung der Zuschlagszahlungen wirkt den energiepolitischen Forderungen einer bedarfsorientierten, flexiblen Betriebsweise (Erzeugungsreduzierung bei niedrigen Börsenpreisen) sowie einer effizienten Betriebsweise mit Kraft-Wärm-Kopplung entgegen.

Infolge der zeitlichen Begrenzung der Zuschlagszahlungen müssen Anlagenbetreiber in dem Zeitraum der EEG-Vergütungszahlungen die Erlöse bzw. Deckungsbeiträge maximieren und es droht nach Ablauf des Zuschlagszeitraumes die Anlagenstilllegung.

D.h. die Anlagen werden einerseits im Zuschlagszeitraum auch bei sehr niedrigen Börsenpreisen und auch ohne Wärmenutzung durchgehend mit ihrer maximalen Leistung betrieben, sofern die EEG-Zuschläge höher sind als die Brennstoffkosten und andererseits werden die Anlagen nach Ablauf des EEG-Vergütungszeitraumes gänzlich außer Betrieb genommen, obwohl bei hohen Börsenpreisen und gleichzeitiger Wärmenutzung nur geringe

Zuschlagszahlungen für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich wären.
Dies ist sowohl volkswirtschaftlich als auch betriebswirtschaftlich suboptimal.

Vorschlag:

Auf Antrag des Anlagenbetreibers werden die im zukünftigen Zuschlagszeitraum zu erwartenden Strommengen berechnet und die bestehende Zeitbegrenzung in eine gleichwertige Mengengrenzung bei gleichbleibender Zuschlagshöhe gewandelt.

Dadurch wird dem Anlagenbetreiber eine Mengengewirtschaftung und damit Betriebsflexibilisierung ermöglicht.

Dies führt zu einer heutigen Stromerzeugungsreduzierung bei niedrigen Börsenpreisen (Wochenenden, Nächte, hohe Wind- oder PV-Erzeugung etc.) und bei fehlender Wärmenutzung (Sommer) zugunsten einer späteren bedarfsgerechten Stromerzeugung bei hohen Börsenpreisen und einer gleichzeitigen Wärmenutzung nach Ablauf des derzeit bestehenden Zuschlagsendes.

Durch die vorgeschlagene Umstellung ändert sich weder die absolute Summe der Zahlungen noch die mit den Zahlungen induzierten Stromerzeugungsmengen – es kommt lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Zahlungen auf einen späteren Zeitpunkt.

4. Flexibilitätsprämie auch für Klärgas- und Grubengasanlagen

§ 50 a Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, **Klärgas sowie Grubengas** mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW 40,00 EUR / kW installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).

Begründung:

Die Flexibilitätsprämie sollte auch für Klärgas und Grubengas- KWK-Anlagen gezahlt werden, wenn diese in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Die der eingespeisten Strommenge gleiche Menge an bezogenen Strom wird von Kostenumlagen (Netznutzungsentgelt) befreit bzw. der eigenen Stromerzeugung gleichgestellt. Das würde das netzähnliche Verhalten solcher KWK-Anlagen ermöglichen.

5. Ausschreibungsvolumen Biomasseanlagen darf Zubau nicht blockieren

§28 Ausschreibungsvolumen

....

(4) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen eines Jahres die Differenz zwischen dem Wert 100 Megawatt (**netto**) und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist.

Begründung:

Gemäß Gesetzesbegründung ist hier die Zubaugrenze von 100 MW pro Jahr (brutto) gemeint. Der vorgeschlagene Wert 100 MW brutto installierter Leistung gilt zudem nur für maximal 50% der Bemessungsleistung. Damit beträgt die Bemessungsleistung netto das wirkliche Ausbauziel nur 50 MW Zubau an Biogasanlagen. Das ist deutlich zu wenig, da es nur 1,5% der installierten Leistung entspricht und bei weitem nicht ausreichen würde, den absehbaren Anlagenschwund auszugleichen. Vorgeschlagen wird daher, diesen Wert anzuheben auf 100 MW (netto).

6. Anzulegende Werte für Strom aus Biomasse deutlich anheben

§42 Biomasse

Deutliche Anhebung der anzulegenden Werte gemäß Ziffer 1 bis 3

Begründung:

Das bereits im EEG 2014 festgelegte Ziel von 100 TWh Strom aus Biomasse für das Jahr 2015 wurde deutlich verfehlt. Um diesen Negativtrend zu durchbrechen und zu einem wieder deutlichen Zubau von erneuerbarem Strom aus Biomasse zu kommen, muss ein spürbarer Anreiz gesetzt werden.

Auch der Bundesrat weist in seinem Beschluss vom 18.12.2015 zurecht darauf hin, dass es Aufgabe der deutschen Energiepolitik ist, für Biomasse ein Marktdesign zu entwickeln, „das der Erhaltung des Bestandes dient und darüber hinaus den Ausbau im Rahmen der im EEG genannten 100 TWh wirtschaftlich möglich macht“ (Bundesratsdrucksache 555/15 vom 18.12.2015).

7. Deutlich angehobener Gebotspreis für Biomasseanlagen bei Ausschreibungen der anzulegenden Werte und Verordnung zugleich mit Gesetzesnovelle EEG verabschieden

§39 b Höchstwert für Strom aus Biomasseanlagen

Der Höchstwert muss angehoben werden.

Die Verordnung zur Einbeziehung der Biomasseanlagen in den Ausschreibungsmechanismus muss zeitgleich mit dem Beschluss der Gesetzesnovelle EEG 2016 erfolgen.

Begründung:

Die Regelung zum Höchstwert für Bestandsanlagen stellt aus Sicht des B.KWK eine wichtige Maßnahme dar, marktunübliche Margen für bestehende Biomasseanlagen mit relativ niedrigen Gestehungskosten zu ermöglichen. Der Höchstwert von 14,88 ct/kWh für Ausschreibungen wird hingegen als zu niedrig bewertet, um ausreichend Interesse an einer Ausschreibung für neue und bestehende Biomasseanlagen zu generieren. Dies würde auch dem Ziel der Akteursvielfalt zu wider laufen.

Kostensenkungen werden vor allem durch größtmöglichen Wettbewerb im Rahmen der Ausschreibungen erreicht. Der B.KWK (?) spricht sich dafür aus, Ausschreibungen gemeinsam für Bestands- und Neuanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen und unterschiedlicher Einsatzstoffe durchzuführen. Aufgrund von Kosten- und Akteursunterschieden in der Land- und Forstwirtschaft wird empfohlen, je eine separate Ausschreibung für feste Biomasse sowie für gasförmige/flüssige Biomasse durchzuführen.

Für den Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



Berthold Müller-Urlaub
Präsident